

Umwelt und Gesundheit

Gründung eines Zweckverbandes für das Naturschutzgroßprojekt „Allgäuer Moorallianz“

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. Juli 2009 Gz.: 55.1-8639/12-3

Die Landkreise Ostallgäu und Oberallgäu haben in ihren Kreistagssitzungen am 8. Dezember 2008 bzw. 12. Dezember 2008 die nachstehende Zweckverbandssatzung über die Gründung eines Zweckverbandes für das Naturschutzgroßprojekt „Allgäuer Moorallianz“ beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat die Zweckverbandssatzung mit Schreiben vom 3. Juni 2009, Gz.: 55.1-8639/12-3, gemäß Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Augsburg, den 23. Juni 2009
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Leitender Regierungsdirektor

Satzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Allgäuer Moorallianz“

Zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes Allgäuer Moorallianz schließen sich die Landkreise Ostallgäu und Oberallgäu gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß Art. 18 Abs. 1 KommZG die nachfolgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 3. Juni 2009, Gz.: 55.1-8639/12-3 genehmigte Verbandssatzung.

Es ist beabsichtigt, die Maßnahmen in enger Abstimmung mit den örtlichen Landschaftspflegeverbänden umzusetzen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Aufsicht

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Allgäuer Moorallianz“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Marktoberdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Ostallgäu und der Landkreis Oberallgäu.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder, soweit dort das Naturschutzgroßprojekt Allgäuer Moorallianz verwirklicht wird.

§ 4

Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes Allgäuer Moorallianz und verantwortlich für dessen ordnungsgemäße Abwicklung. Dem Zweckverband obliegt die verwaltungsmäßige und fachlich-inhaltliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts unter den Verbandsmitgliedern.

Durch das Naturschutzgroßprojekt Allgäuer Moorallianz sollen

- die Biodiversität der Allgäuer Moore erhalten und der Zustand beeinträchtigter Flächen verbessert werden,
- nachhaltige Nutzungsformen, insbesondere die Mahd der Streuwiesen, gefördert werden,
- Angebote zum Naturerleben und zur touristischen Inwertsetzung der Moorlandschaft entwickelt werden.

Durch diesen integrierten Moorschutz soll auch zum Klima- und Hochwasserschutz beigetragen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Verbandsrat.

- (3) Verbandsvorsitzender ist der Verbandsrat des Landkreises Ostallgäu. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Verbandsrat des Landkreises Oberallgäu.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Verbandsrat unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten, der Aufsichtsbehörde, dem bzw. den Projektmanager(n) sowie den am Projekt beteiligten Verbänden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzungen.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der bzw. die Projektmanager sowie die am Projekt beteiligten Verbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann auch weitere Personen hören.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle obliegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig insbesondere für die
- Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans,
 - Einstellung bzw. Beauftragung des Projektpersonals,

- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- Festlegung einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit mit der „Regionalen Partnerschaft“ im Teilprojekt „Ländliche Entwicklung“.

§ 10

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen Verbandsrates, auf dessen Landkreisgebiet sich die Entscheidung auswirkt. Wirkt sich eine Entscheidung auf beide Landkreisgebiete aus, so ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

§ 11

Niederschrift über Verbandsversammlungen

- (1) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift muss ersehen lassen:
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Angabe, ob öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung,
 - Namen der anwesenden Verbandsräte,
 - Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 - Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnis.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Verbandsvorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12

Verbandsvorsitz

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Bera-

tungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Zuständigkeiten seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Projektmanagement

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Bediensteten, insbesondere einen Projektmanager ein. Es können auch mehrere Teilzeitdienstverträge vergeben werden, wobei einem Projektmanager die Leitungsfunktion zu übertragen ist.
- (2) Dem bzw. den Projektmanager(n) obliegen die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts. Sie unterstützen den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,
- c) die Erstellung des Haushalts und die Kassenverwaltung des Zweckverbandes,
- d) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
- e) die Mitwirkung bei der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes,
- f) die Abstimmung mit dem Regionalmanagement für die Umsetzung des Teilprojekts „Ländliche Entwicklung“,
- g) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, dem Bayerischen Naturschutzfonds und projektrelevanten sonstigen Behörden.

- (3) Der bzw. die Projektmanager sind nicht befugt, den Zweckverband zu vertreten.

§ 14

Projektbegleitende Arbeitsgruppe

- (1) Zur fachlichen Beratung wird von der Verbandsversammlung eine das Projekt begleitende Arbeitsgruppe gebildet, der sachkundige Personen und Repräsentanten der zuständigen Fachbehörden, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Wissenschaft, der Landschaftspflegeverbände und Kommunen angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Zweckverbandes gemäß den Bewilligungsbescheiden des Bundesamtes für Naturschutz sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der zuständige Projektmanager. Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen gemäß den Bewilligungsbescheiden des Bundesamtes für Naturschutz.
- (3) Die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe sind über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

III. Verbandswirtschaft

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft in Bayern entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung, den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen (z. B. Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz und des Bayerischen Naturschutzfonds) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(2) Die Umlage wird auf die Verbandsmitglieder
wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Ostallgäu 66,66 %
Landkreis Oberallgäu 33,34 %

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz über
die kommunale Zusammenarbeit besondere Vor-
schriften enthalten, sind auf den Zweckverband
die für Landkreise in Bayern geltenden Vorschrif-
ten entsprechend anzuwenden.

§ 18

Bekanntmachung

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckver-
bandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehör-
de amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmit-
glieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen
auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen
Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbe-
hörde in Kraft.

Für den Landkreis Ostallgäu:
Marktoberdorf, den 19. Juni 2009

Johann Fleschhut
Landrat

Für den Landkreis Oberallgäu:
Sonthofen, den 19. Juni 2009

Gebhard Kaiser
Landrat